



Jugendamt der
Stadt Bornheim



Jugendamt der
Stadt Meckenheim

Familiäre Kurzzeitbetreuung



Jugendamt der
Stadt Rheinbach



Jugendhilfezentrum
für Alfter, Swisttal
und Wachtberg

Rahmenkonzeption Familiäre Kurzzeitbetreuung (FKB)

	Seite
1. Präambel	3
2. Definition	4
3. Abgrenzung zum Bereitschaftspflegefamiliensystem des Rhein-Sieg-Kreises	4
4. Auftrag und Aufgaben	4
5. Anforderungen	5
6. Rahmenbedingungen	6
7. Fachaufsicht	7
8. Verfahren	7
8.1 Aufnahme	7
8.2 Begleitung	8
8.3 Kooperation	8
9. Auswahl und Qualifizierung	8
10. Qualitätssicherung	8

1. Präambel

2006 haben sich die Jugendämter der Städte Meckenheim, Bornheim, der Kreis Ahrweiler und die damaligen Jugendhilfezentren des Rhein-Sieg-Kreises für Rheinbach und Swisttal sowie für Alfter und Wachtberg, seit 2008 das Jugendamt der Stadt Rheinbach und das Jugendhilfezentrum des Rhein-Sieg-Kreises für Alfter, Swisttal und Wachtberg zu einer Kooperationsgemeinschaft zusammengefunden.

Die Ziele waren:

- gemeinsame Gewinnung, Schulung und Qualifizierung von Pflegeeltern
- Entwicklung und Fortschreibung einheitlicher fachlicher Standards zum Thema Pflegeelternarbeit

Es gründete sich der „Arbeitskreis Vollzeitpflege“, in denen Fachkräfte der oben genannten Kommunen regelmäßig zusammenarbeiten.

Aktuell hat der Arbeitskreis ein „Konzept zur Familiären Kurzzeitbetreuung“ (FKB) erarbeitet. Kinder und Jugendliche, die ihre Familien aus unterschiedlichen Gründen vorübergehend verlassen müssen, werden in der Regel bis zur endgültigen Klärung ihrer Zukunft in Familien untergebracht, und zwar in „Familiärer Kurzzeitbetreuung“. Diese FKB- Stellen werden zu diesem Zweck besonders qualifiziert und ersetzen eine ansonsten notwendige institutionelle Unterbringung.

Die FKB- Stellen können von allen beteiligten Jugendämtern belegt werden.

2. Definition

Die Familiäre Kurzzeitbetreuung ist ein familiäres Angebot der Krisenintervention. Sie stellt eine Alternative zu einer institutionellen Unterbringung dar und bietet Kindern und Jugendlichen einen familiären Rahmen, in dem sie in der Regel zwei feste Bezugspersonen haben. Sie dient dem Schutz von jungen Menschen sowie der Abklärung des Hilfebedarfs in drohenden oder akuten Gefährdungssituationen.

Diese Unterbringungsform ist zeitlich begrenzt bis zur Entscheidung über eine Rückführung in die Herkunftsfamilie oder die Zuführung in eine geeignete Folgehilfe. Die Hilfe in der FKB- Stelle soll auf höchstens 3 – 4 Monate angelegt sein. Eine Umwandlung in eine Dauerpflegestelle wird in der Regel ausgeschlossen.

Die kurze Unterbringungsdauer vermeidet, dass es zu festen Bindungen zwischen dem Kind oder Jugendlichen und den betreuenden Personen kommt.

Das Angebot der FKB richtet sich an Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 17 Jahren. Die Aufnahme erfolgt entsprechend des Profils der jeweiligen FKB - Stelle. Die Unterbringung erfolgt auf der Rechtsgrundlage der §§ 27 Abs. 2, 33, 36, 37, 39, 42 SGB VIII.

Die Betreuung und fachliche Beratung der FKB - Stelle ist die Aufgabe des für den Wohnsitz der FKB - Stelle örtlich zuständigen Pflegekinderdienstes (PKD). Die Zuständigkeit für das untergebrachte Kind liegt beim belegenden Jugendamt.

3. Abgrenzung zum Bereitschaftspflegesystem des RSK

Die FKB - Stellen sind nicht in das Bereitschaftspflegesystem des Rhein-Sieg-Kreises (RSK) und der dort kooperierenden Jugendämter eingebunden. Eine Anfrage bzgl. einer Aufnahme in der FKB – Stelle wird an den jeweils für die FKB – Stelle örtlich zuständigen Pflegekinderdienst gestellt, der gemeinsam mit dem Sozialen Dienst des belegenden Jugendamtes und der infrage kommenden FKB – Stelle einschätzt, ob die FKB – Stelle den Anforderungen gerecht werden kann und eine Aufnahme möglich ist. Die FKB - Stelle entscheidet, ob sie zur Aufnahme des jungen Menschen bereit ist. (s. auch Punkt 8 Verfahren)

Außerhalb der Dienstzeiten in den Jugendämtern stehen die Bereitschaftsfamilien des RSK oder eine stationäre Einrichtung der Jugendhilfe für eine kurzfristige Unterbringung, auch im Sinne der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII zur Verfügung. Dort verbleibt der junge Mensch nur solange, bis der zuständige Allgemeine Soziale Dienst (ASD) bzw. Soziale Dienst (SD) den jungen Menschen in eine geeignete FKB - Stelle oder in Ausnahmefällen in eine Jugendhilfeeinrichtung vermittelt hat.

4. Auftrag und Aufgaben

Aufträge an die FKB- Stelle werden in Abstimmung zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) oder Sozialen Dienst (SD) des belegenden Jugendamtes und den Sorgeberechtigten vereinbart. Die FKB–Stelle kann insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:

- Pflege, Betreuung und Erziehung des Kindes oder des Jugendlichen
- Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen
- Vorhalten und Schaffung von Struktur
- Stabilisierung des Kindes bzw. des Jugendlichen
- Sicherstellung der grundsätzlichen medizinischen Versorgung
- Verhaltensbeobachtung des Kindes und deren Dokumentation
- Begleitung einer notwendigen Diagnostik (psychisch, medizinisch, psychiatrisch)
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie
- Unterstützung und Begleitung von Besuchskontakten
- Abgrenzung in schwierigen Situationen und Gefahrenabwehr
- Sicherstellung des Besuchs und regelmäßiger Austausch mit der KiTa und der Schule
- Unterstützung des Kindes bzw. des Jugendlichen bei der Rückführung in die Herkunftsfamilie oder in andere Unterbringungsformen

5. Anforderungen

FKB - Stellen sollen den jungen Menschen möglichst gute Bedingungen bieten und folgende Anforderungen erfüllen:

- Erziehungserfahrung
- belastbares und stabiles Familiensystem
- Offenheit zur Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und dem Jugendamt
- Loslassen können
- Flexibilität im Handeln und Denken
- adäquate Wohnverhältnisse
- ganztägige Verfügbarkeit
- gesicherte finanzielle Situation
- stabile Gesundheit (ärztliches Attest)
- straffreie Lebensführung (polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG)
- Mobilität
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen

Wenn die Überprüfung einer FKB - Stelle erfolgreich abgeschlossen ist, wird ein Leistungsprofil erstellt. Dieses beschreibt die individuellen Angebote, u.a.

- die aufzunehmende Altersgruppe,
- die räumlichen Bedingungen,
- die vorhandene Ausstattung,
- besondere Fähigkeiten.

Das für den Wohnsitz der FKB - Stelle örtlich zuständige Jugendamt schließt mit der FKB- Stelle einen Vertrag ab.

6. Rahmenbedingungen

- Aufnahmealter

0-17 Jahre (richtet sich nach dem Leistungsprofil der jeweiligen FKB- Stelle)

- Verweildauer

In der Regel bis zu 3-4 Monaten

- Ziel

Klärung der Perspektive (Hilfe- und Unterstützungsbedarf, zukünftiger Aufenthalt etc.) für das Kind bzw. den Jugendlichen

- Rechtsgrundlage

§§ 27, 33, 36, 37, 39, 42 SGB VIII

- Datenschutz

Die FKB - Stelle verpflichtet sich, die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Sie gibt vertrauliche Informationen über den Werdegang des jungen Menschen und seiner Familienverhältnisse grundsätzlich nicht an Dritte weiter (§ 35 SGB I, §§ 76-78 SGB X, §§ 61-68 SGB VIII).

- Finanzierung

Sie erfolgt durch das belegende Jugendamt. Der Tagessatz (1/30) setzt sich aus dem altersbezogenen Sachaufwand und dem dreifachen Kostensatz für die Pflege und Erziehung zusammen. Als Grundlage wird der vom jeweiligen Bundesland in regelmäßigen Abständen angepasste Satz für Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) verwendet.

Notwendige zusätzliche Leistungen werden nach den Richtlinien des belegenden Jugendamtes gezahlt. Dazu gehören Taschengeld, Fahrtkosten, Bekleidung etc..

- Aufnahmebegrenzung

Sie richtet sich nach dem Leistungsprofil der FKB - Stelle. Maximal dürfen 3 Kinder bzw. Jugendliche in einer FKB - Stelle aufgenommen werden.

- Belegung

Erfolgt durch den ASD bzw. SD in Zusammenarbeit mit dem Pflegekinderdienst.

- Supervision

Die FKB - Stellen erhalten die Möglichkeit, Supervision in Anspruch zu nehmen.

- Schulung und Fortbildung

Die FKB - Stellen werden durch Schulungen und Fortbildungsangebote individuell fortgebildet.

7. Fachaufsicht

Die Fachaufsicht dient sowohl dem Schutz des jungen Menschen als auch der FKB - Stelle. Sie wird durch das für den Wohnsitz der FKB - Stelle örtlich zuständige Jugendamt sichergestellt, dass auch die kontinuierliche Betreuung der FKB- Stelle übernimmt. Diese erfolgt insbesondere durch

- Beratung,
- Qualifizierung und
- Kontrolle.

Voraussetzung ist hierfür die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der FKB - Stelle und dem für die FKB - Stelle örtlich zuständigen Jugendamt.

In diesem Zusammenhang muss mit den FKB - Stellen eine Vereinbarung zum Kinderschutz gem. § 8a SGB VIII abgeschlossen werden sowie eine Verpflichtung zum Datenschutz.

8. Verfahren

8. 1 Aufnahme

Die Anfrage und Belegung einer FKB - Stelle erfolgt nach vorheriger Rücksprache zwischen dem für den jungen Menschen zuständigen ASD oder SD und dem für die FKB - Stelle zuständigen Pflegekinderdienst (PKD). Das Leistungsprofil der FKB - Stelle dient bei der Auswahl als Grundlage.

Die Anlässe für die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen können insbesondere sein:

- erlebte Gewalt
- Verwahrlosung
- Vernachlässigung
- eskalierende Konflikte
- Erkrankung der Eltern
- Überforderung des familiären Systems

Die Entscheidung, einen jungen Menschen in einer FKB - Stelle unterzubringen, wird in der Regel kollegial im Fachteam des für ihn zuständigen Jugendamtes getroffen. In Ausnahmen kann es auch zu einer Einzelfallentscheidung in Zusammenarbeit mit der zuständigen Leitungskraft kommen.

Der junge Mensch wird aufgrund seiner emotionalen Belastung von der zuständigen ASD / SD - Fachkraft, ggf. unter Einbeziehung der Eltern, in die FKB - Stelle begleitet. Die Aufgabe der Fachkraft besteht darin, die Aufnahmesituation zu beruhigen, Informationen zu geben und Absprachen zu treffen. Die Basisdaten und die getroffenen Absprachen werden schriftlich festgehalten. Dadurch entstehen für den jungen Menschen Sicherheit und Klarheit, die ihn in der akuten Trennungssituation entlasten können.

Im Übrigen orientiert sich das Aufnahmeverfahren an den konkreten Bedingungen und dem jeweiligen Bedarf des Einzelfalles.

8. 2 Begleitung

Während der Zeit der Unterbringung eines jungen Menschen stellt die unterbringende ASD / SD - Fachkraft die fachliche Beratung sicher. Sie hat eine Übersicht über die familiäre Situation und die Eltern des jungen Menschen und arbeitet mit ihnen an der Perspektivklärung. Eine Vertretung der ASD / SD - Fachkraft durch den PKD des für die FKB- Stelle zuständigen Jugendamtes wird in der Regel ausgeschlossen.

8. 3 Kooperation

Die Jugendämter der Städte Bornheim, Meckenheim, Rheinbach und das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises - Jugendhilfezentrum für Alfter, Swisttal und Wachtberg - haben sich für die gemeinsame Nutzung der „Familiären Kurzzeitbetreuung“ entschieden. Das heißt, dass die FKB - Stellen von allen Kooperationspartnern belegt werden können. Maßstab der Belegung ist die Eignung der FKB - Stelle für den jungen Menschen.

Für die einzelne FKB - Stelle ist das für den Wohnsitz der FKB - Stelle örtliche Jugendamt zuständig. Es ist verantwortlich bei grundsätzlichen Fragen, für die Qualitätssicherung und die Weiterbildung. Es wird bei der Belegung durch eines der genannten Jugendämter beteiligt.

Verantwortlich für die Belegung einer konkreten FKB - Stelle ist das Jugendamt, das einen jungen Menschen dort unterbringt. Die ASD / SD - Fachkraft hat die Verantwortung für die Hilfeplanung und sorgt für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten.

9. Auswahl und Qualifizierung

Die FKB - Stellen sind durch den für den Wohnsitz der FKB - Stelle örtlich zuständigen PKD geprüft und für diese Tätigkeit als geeignet bewertet worden.

Im Verlauf der Auswahl und Schulung von Dauerpflegebewerbern wird auch das Thema FKB behandelt. Am Ende der Überprüfung entscheiden sich die Bewerber, ob sie als Dauerpflegeeltern oder FKB - Stelle tätig werden möchten. Sollten sie aus Sicht des PKD für eine Tätigkeit als FKB - Stelle in Frage kommen, werden sie in Einzelgesprächen qualifiziert.

Für die Aufgabe als FKB - Stelle wird gezielt über die Presse geworben. Sobald eine größere Anzahl von FKB - Stellen zur Verfügung steht, werden Fortbildungen, Schulungen und Gruppenarbeit entwickelt und angeboten. Zusätzlich wird der FKB - Stelle die Möglichkeit zur Einzel- und Gruppensupervision gegeben.

10. Qualitätssicherung

Die Rahmenkonzeption wird durch den Arbeitskreis „Vollzeitpflege“ regelmäßig fortgeschrieben und angepasst. In einem Wirksamkeitsdialog mit den Leitungskräften der beteiligten Kommunen werden in der Regel einmal jährlich Erfahrungen und fachliche Veränderungen des Konzeptes diskutiert und bei Erfordernis korrigiert.

Stand: November 2012